

Anfrage an den Oberbürgermeister Holger Kelch

Cottbus, den 31.03.2022

Anfragegegenstand: **Versammlungsanmeldungen im Jahr 2020 und 2021**

Bei Versammlungsanmeldungen dürften im Jahr 2020 und 2021 nach § 5 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV die Versammlungsbehörde nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt im besonders begründeten Einzelfall zugelassen werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar war.

Bei der Beantragung von Versammlungen wurden Stellungnahmen vom zuständigen Gesundheitsamt eingeholt.

1. Können Sie etwas zur Datengrundlage sagen, die für die Einschätzung des Infektionsrisikos herangezogen wurde?
2. Welchen Beitrag hatten Versammlungen zum Infektionsgeschehen während des im Jahr 2020 und 2021 in Cottbus?  
(Bitte nach einzelnen Versammlungen aufschlüsseln.)
3. Wurde das Infektionsgeschehen nach Versammlungen ausgewertet? Wenn ja,
  - a. in welchem Gremium?
  - b. in welchem Zeitraum nach der Versammlung?
  - c. welche Daten wurden erhoben?
  - d. welche Institutionen waren beteiligt?
4. War das Gesundheitsamt Cottbus bei der Erstellung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen bzw. SARS-CoV-2-Umgangsverordnungen beteiligt?

Vielen Dank für die Beantwortung im Voraus.

Beste Grüße



Andy Schöngarth